

## Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsprogrammes Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ für den Bereich der Jugendhilfe

### I. Präambel

Die Corona-Pandemie hat aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen erforderlich gemacht, von denen insbesondere auch Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien betroffen sind. Dies betrifft zum einen den Bereich Schule, der als Ort des Lebens und des Lernens, des Miteinanders und der Gemeinschaft von ganz zentraler Bedeutung für die persönliche Entwicklung von jungen Menschen ist. Zum anderen konnten auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere einen Beitrag zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung, zur Gemeinschaftsfähigkeit wie auch zum sozialen Ausgleich leisten, nicht oder nur stark eingeschränkt stattfinden.

Vor diesem Hintergrund ist es für junge Menschen wichtig, dass sie in der Schul- und Ferienzeit die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, um wieder gemeinsam mit anderen Spaß und Freude zu haben und erfolgreich lernen zu können. Betreuungs- und Freizeitangeboten in den Ferien kommt dabei ebenso eine große Bedeutung zu wie Angeboten zur Förderung der sozial-emotionalen Entwicklung. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Einschränkungen des Schulbetriebes nicht die ihren Potentialen entsprechenden Lernfortschritte erzielen konnten, benötigen außerdem ergänzend zu den schulischen Unterstützungsmaßnahmen zusätzliche Angebote zur individuellen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung parallel zu der schulischen Förderung. Das Schulsystem verfügt über ein eigenes Förderprogramm, das in eigener Verantwortung administriert wird.

Die Schulen haben im Verlauf der Pandemie umfassende Förder- und Unterstützungsmaßnahmen ergriffen, die in den beiden kommenden Jahren bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt werden, damit junge Menschen nicht zu Verliererinnen und Verlierern der Pandemie werden. Hinzu kommen schulische Förderangebote, die in Kooperation mit Partnerinnen und Partnern wie zum Beispiel den Volkshochschulen flächendeckend zur Verfügung stehen und ebenfalls ausgeweitet werden. Viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nehmen ergänzend hierzu Lern- und Freizeitangebote zum Beispiel in Jugendzentren oder sonstigen Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft in Anspruch, die die schulischen Fördermaßnahmen als weiteren Baustein ergänzen.

### II. Ziel

Gemeinsames Ziel des Ministeriums für Bildung, des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Städtetages Rheinland-Pfalz ist es, junge Menschen in ihrer kognitiven und sozialen Kompetenzentwicklung zu stärken und zu fördern. Die Kooperationspartnerinnen und -partner treten in gemeinsamer Verantwortung für die ganzheitliche Entwicklung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und die Unterstützung von Familien dafür ein, dass in allen Jugendamtsbezirken schnellstmöglich zeitlich befristet bis längstens Ende des Schuljahres 2022/2023 außerschulische Förder- und Bildungsangebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die eine Ergänzung der schulischen Fördermaßnah-

men darstellen können, forciert und ausgeweitet werden. Weil neben dem fachlichen Lernen auch die Persönlichkeitsentwicklung insbesondere mit Blick auf die sozialen Kompetenzen Berücksichtigung finden müssen, um pandemiebedingte Nachteile für die Bildungsbiografie zu vermeiden, setzen sich die Kooperationspartnerinnen und -partner außerdem dafür ein, Sozialarbeit innerhalb bzw. außerhalb von Schulen auszubauen. Ausgeweitet werden sollen ebenfalls die Ferienbetreuungsmaßnahmen der Kommunen.

Die Kooperationspartnerinnen und -partner sind sich darin einig, dass bei der Umsetzung neben den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen bei allen Maßnahmen insbesondere auch die spezifischen Bedingungen und Strukturen vor Ort zu berücksichtigen sind. Die Erfahrungen mit anderen Programmen zur Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben gezeigt, dass sich eine Zusammenarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere im kreisangehörigen Raum bewährt hat. Die Kooperationspartnerinnen und -partner gehen davon aus, dass diese Zusammenarbeit zum Wohle der jungen Menschen auch im Rahmen des Corona-Aufholprogramms erfolgt.

Die Fördermaßnahmen außerhalb des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts ergänzen insbesondere die Aufarbeitung von Lernrückständen in den Kernfächern. Sie berücksichtigen die besonderen Bedarfe von jungen Menschen in den Klassenstufen, in denen Schulwegentscheidungen bevorstehen, weil die Maßnahmen dort besonders schnell und nachhaltig wirken müssen (dies betrifft etwa die Klassenstufe 4 der Grundschule, die Klassenstufen 9 und 10 der weiterführenden Schule sowie die auf das Abitur vorbereitenden Jahrgangsstufen).

Zusätzlich werden die sozial-emotionale Entwicklung und die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit in den Blick genommen.

Die Kooperationspartnerinnen und -partner sind sich einig darüber, dass ein besonderer Maßnahmenschwerpunkt Angebote für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen aus sozial benachteiligten Familien und damit auch die Unterstützung der Arbeit von Schulen in herausfordernder Lage darstellen. Ebenso wichtig sind Angebote für junge Menschen mit Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf. Erklärtes Ziel bei allen Maßnahmen ist es, eine enge Verzahnung der Angebote mit den schulischen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu erreichen. Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages partnerschaftlich mit den außerschulischen Partnerinnen und Partnern zusammen, damit junge Menschen umfassend und bedarfsgerecht unterstützt werden.

### III. Rahmenbedingungen

Neben unmittelbar dem Schulsystem für schulische Maßnahmen in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellten Mitteln stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach bestimmten Verteilungsschlüsseln aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ ein zusätzliches Budget in Höhe von insgesamt 13,73 Mio. Euro bereit. Die Mittel verteilen sich wie folgt auf die Jahre 2021 und 2022 sowie auf die verschiedenen Maßnahmenbereiche:

| Ziffer | Maßnahmenbereich                     | gesamt            | 2021              | 2022              |
|--------|--------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1.     | sozialpädagogische Angebote          | 8,38 Mio.<br>Euro | 2,75 Mio.<br>Euro | 5,63 Mio.<br>Euro |
| 2.     | außerschulische<br>Lernunterstützung | 4,85 Mio.<br>Euro | 1,6 Mio.<br>Euro  | 3,25 Mio.<br>Euro |
| 3.     | Ferienbetreuung                      | 0,5 Mio.<br>Euro  | 175.000<br>Euro   | 325.000<br>Euro   |

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen über die Mittel in eigener Verantwortung auf Grundlage dieser Vereinbarung, der Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Familien und der jeweiligen vor Ort vorhandenen Strukturen. Maßnahmen können im schulischen und außerschulischen Bereich sowohl unterrichtsergänzend als auch in Form von Zusatzangeboten in den Ferienzeiten umgesetzt werden. Die Angebote sollen individuelle Förderangebote und Angebote für Kleingruppen umfassen und auch auf die besonderen Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein.

Wichtig sind passgenaue, unterstützende Bildungs- und Erziehungsangebote, die fachliche Qualitätsstandards berücksichtigen.

Die Verteilungsschlüssel wurden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Die Mittel für die drei Maßnahmenbereiche werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

#### Zu Ziffer 1. sozialpädagogische Angebote

Die Pandemie hat bei jungen Menschen zu Belastungen auch im psychosozialen Bereich geführt. Die Mittel sind für den Ausbau der Sozialarbeit innerhalb bzw. außerhalb von Schulen zu verwenden, die vor Ort mit Hilfe der kommunalen und freien Träger der Schul- und Jugendsozialarbeit umgesetzt werden. Beispiele dafür sind mobile Jugendhilfe-Teams, intensivere Beratung beim Übergang von einer Schulform in die nächste, mehr psychosoziale Beratung an Schulen, Coaching von Eltern und Kindern bei Krisen zu Hause oder der Einsatz von zusätzlichen Freiwilligen an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das bedeutet, dass durch die Mittel auch zusätzliche Freiwilligenstellen an entsprechenden Einrichtungen geschaffen werden können wie z.B. Stellen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres an Jugendzentren o.ä.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden in eigener Verantwortung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz. Sie können die Mittel für die Aufstockung eigener Angebote nutzen, kreisangehörige Kommunen unmittelbar in die Mittelverteilung/-verwendung einbeziehen oder zusätzliche Maßnahmen durch die Einbeziehung Dritter ermöglichen. Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Angebote der Schulsozialarbeit
- ergänzende sozialpädagogische Angebote im schulischen bzw. außerschulischen Bereich
- Beratungsangebote für Eltern, Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- Angebote von Jugendzentren und anderen Einrichtungen mit sozialpädagogischen Angeboten

- Außerschulische Angebote, die angemessene Vorkehrungen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen enthalten (Beförderung der Kinder und Jugendlichen, Zusatzkosten für Organisation und Sachkosten)
- Sport- und Freizeitangebote
- Angebote der kulturellen Bildung

Restmittel aus dem Jahr 2021 können für die Umsetzung von Maßnahmen im Jahr 2022 und Restmittel aus dem Jahr 2022 können für die Umsetzung von Maßnahmen bis 31. Mai 2023 genutzt werden. Da das Ministerium für Bildung am 30. September 2023 dem Bund den Abschlussbericht über die zweckentsprechende Verwendung der im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ zur Verfügung gestellten Bundesmittel vorlegen muss, für den u.a. die Verwendungsnachweise vorliegen und geprüft sein müssen, ist es aus Sicht der Kooperationsparteien notwendig, dass die Maßnahmen spätestens am 31.05.2023 beendet werden.

Der Verteilerschlüssel richtet sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler aller Schularten im allgemein- und berufsbildenden Schulwesen im jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt im Schuljahr 2020/2021 gem. den Daten der amtlichen Schulstatistik. Ausgehend davon ergibt sich folgende Verteilung:

| Jugendamt               | Betrag in Euro 2021 | Betrag in Euro 2022 |
|-------------------------|---------------------|---------------------|
| Ahrweiler               | 79.118,18 €         | 161.976,50 €        |
| Altenkirchen (Ww.)      | 82.662,37 €         | 169.232,41 €        |
| Alzey-Worms             | 78.452,66 €         | 160.613,99 €        |
| Andernach               | 28.379,87 €         | 58.101,32 €         |
| Bad Dürkheim            | 65.184,43 €         | 133.450,30 €        |
| Bad Kreuznach (Kreis)   | 55.740,32 €         | 114.115,63 €        |
| Bad Kreuznach (Stadt)   | 58.059,09 €         | 118.862,79 €        |
| Bernkastel-Wittlich     | 71.850,23 €         | 147.097,03 €        |
| Birkenfeld              | 20.303,78 €         | 41.567,37 €         |
| Cochem-Zell             | 31.348,32 €         | 64.178,55 €         |
| Donnersbergkreis        | 51.282,36 €         | 104.988,98 €        |
| Eifelkreis Bitburg-Prüm | 66.874,65 €         | 136.910,64 €        |
| Frankenthal (Pfalz)     | 45.456,38 €         | 93.061,60 €         |
| Germersheim             | 74.205,98 €         | 151.919,88 €        |
| Idar-Oberstein          | 26.483,65 €         | 54.219,25 €         |
| Kaiserslautern (Kreis)  | 60.303,91 €         | 123.458,56 €        |
| Kaiserslautern (Stadt)  | 94.092,49 €         | 192.632,98 €        |
| Koblenz                 | 111.649,66 €        | 228.577,29 €        |
| Kusel                   | 33.360,73 €         | 68.298,52 €         |
| Landau/Pfalz            | 56.115,33 €         | 114.883,39 €        |
| Ludwigshafen/Rhein      | 160.565,70 €        | 328.721,79 €        |
| Mainz                   | 163.983,12 €        | 335.718,17 €        |
| Mainz-Bingen            | 133.506,32 €        | 273.323,86 €        |
| Mayen                   | 22.796,85 €         | 46.671,38 €         |

|                      |              |              |
|----------------------|--------------|--------------|
| Mayen-Koblenz        | 74.073,93 €  | 151.649,54 € |
| Neustadt/Weinstraße  | 40.950,88 €  | 83.837,63 €  |
| Neuwied (Kreis)      | 61.101,49 €  | 125.091,41 € |
| Neuwied (Stadt)      | 74.042,24 €  | 151.584,66 € |
| Pirmasens            | 31.792,00 €  | 65.086,89 €  |
| Rhein-Hunsrück-Kreis | 69.959,30 €  | 143.225,77 € |
| Rhein-Lahn-Kreis     | 75.785,28 €  | 155.153,14 € |
| Rhein-Pfalz-Kreis    | 61.164,87 €  | 125.221,17 € |
| Speyer               | 51.953,17 €  | 106.362,30 € |
| Südliche Weinstraße  | 60.451,81 €  | 123.761,34 € |
| Südwestpfalz         | 40.818,83 €  | 83.567,29 €  |
| Trier                | 104.381,71 € | 213.697,82 € |
| Trier-Saarburg       | 77.702,62 €  | 159.078,46 € |
| Vulkaneifel          | 37.940,18 €  | 77.673,89 €  |
| Westerwaldkreis      | 126.354,58 € | 258.682,28 € |
| Worms                | 62.168,44 €  | 127.275,75 € |
| Zweibrücken          | 27.582,29 €  | 56.468,48 €  |
| SUMME                | 2,75 Mio. €  | 5,63 Mio. €  |

### Zu Ziffer 2. außerschulische Lernunterstützung

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Einschränkungen des Schulbetriebes nicht die ihren Potentialen entsprechenden Lernfortschritte erzielen konnten, werden im Rahmen des schulgesetzlich festgelegten Auftrags der Schulen individuell gefördert, um pandemiebedingte Nachteile für die Bildungsbiografie zu vermeiden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass während der Pandemie die ungleichen Ressourcen der Elternhäuser besonders ins Gewicht fallen. Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen, die mit der Pandemie verbunden sind, erhalten die Schulen im Rahmen eines Gesamtmaßnahmenpaketes des Landes umfassende zusätzliche Ressourcen zur Erfüllung dieses Förderauftrages, die durch das Schulsystem administriert werden.

Viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nehmen unabhängig von dieser soeben beschriebenen schulischen Förderung ergänzend auch im außerschulischen Bereich Angebote in Anspruch, die die schulischen Maßnahmen flankieren. Aus Mitteln des Bundesaktionsprogrammes erhalten die Jugendämter deshalb die Möglichkeit, außerschulische Unterstützungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft (z. B. Kinder-Arche, Jugendzentren, Migrantenorganisationen, Stiftungen, Vereine) zu stärken, die vor Ort zur Lernunterstützung von jungen Menschen angeboten werden. Zu den förderfähigen Angeboten gehören ausdrücklich auch alle Maßnahmen, die einen Beitrag dazu leisten bzw. die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wieder erfolgreich lernen können und den ihren individuellen Potentialen entsprechenden Bildungserfolg erreichen.

Die Angebote können sich sowohl an einzelne Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als auch an Kleingruppen richten. Die Jugendämter entscheiden in eigener Verantwortung über die zweckentsprechende Mittelverwendung.



Restmittel aus dem Jahr 2021 können für die Umsetzung von Maßnahmen im Jahr 2022 und Restmittel aus dem Jahr 2022 können für die Umsetzung von Maßnahmen bis 31. Mai 2023 genutzt werden.

Der Verteilschlüssel richtet sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler aller Schularten im allgemein- und berufsbildenden Schulwesen im jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt im Schuljahr 2020/2021 gem. den Daten der amtlichen Schulstatistik. Ausgehend davon ergibt sich folgende Verteilung:

| Jugendamt               | Betrag in Euro<br>2021 | Betrag in Euro<br>2022 |
|-------------------------|------------------------|------------------------|
| Ahrweiler               | 46.032,40 €            | 93.503,31 €            |
| Altenkirchen (Ww.)      | 48.094,47 €            | 97.691,89 €            |
| Alzey-Worms             | 45.645,18 €            | 92.716,78 €            |
| Andernach               | 16.511,92 €            | 33.539,84 €            |
| Bad Dürkheim            | 37.925,48 €            | 77.036,14 €            |
| Bad Kreuznach (Kreis)   | 32.430,73 €            | 65.874,92 €            |
| Bad Kreuznach (Stadt)   | 33.779,83 €            | 68.615,29 €            |
| Bernkastel-Wittlich     | 41.803,77 €            | 84.913,91 €            |
| Birkenfeld              | 11.813,11 €            | 23.995,38 €            |
| Cochem-Zell             | 18.239,02 €            | 37.048,01 €            |
| Donnersbergkreis        | 29.837,01 €            | 60.606,42 €            |
| Eifelkreis Bitburg-Prüm | 38.908,89 €            | 79.033,67 €            |
| Frankenthal (Pfalz)     | 26.447,35 €            | 53.721,18 €            |
| Germersheim             | 43.174,39 €            | 87.697,98 €            |
| Idar-Oberstein          | 15.408,67 €            | 31.298,86 €            |
| Kaiserslautern (Kreis)  | 35.085,91 €            | 71.268,26 €            |
| Kaiserslautern (Stadt)  | 54.744,72 €            | 111.200,21 €           |
| Koblenz                 | 64.959,80 €            | 131.949,59 €           |
| Kusel                   | 19.409,88 €            | 39.426,32 €            |
| Landau/Pfalz            | 32.648,92 €            | 66.318,12 €            |
| Ludwigshafen/Rhein      | 93.420,05 €            | 189.759,47 €           |
| Mainz                   | 95.408,36 €            | 193.798,23 €           |
| Mainz-Bingen            | 77.676,41 €            | 157.780,20 €           |
| Mayen                   | 13.263,63 €            | 26.941,74 €            |
| Mayen-Koblenz           | 43.097,56 €            | 87.541,92 €            |
| Neustadt/Weinstraße     | 23.825,97 €            | 48.396,50 €            |
| Neuwied (Kreis)         | 35.549,96 €            | 72.210,85 €            |
| Neuwied (Stadt)         | 43.079,12 €            | 87.504,47 €            |
| Pirmasens               | 18.497,16 €            | 37.572,36 €            |
| Rhein-Hunsrück-Kreis    | 40.703,59 €            | 82.679,17 €            |
| Rhein-Lahn-Kreis        | 44.093,25 €            | 89.564,42 €            |
| Rhein-Pfalz-Kreis       | 35.586,83 €            | 72.285,76 €            |
| Speyer                  | 30.227,30 €            | 61.399,20 €            |
| Südliche Weinstraße     | 35.171,96 €            | 71.443,05 €            |
| Südwestpfalz            | 23.749,14 €            | 48.240,44 €            |

|                 |                   |                    |
|-----------------|-------------------|--------------------|
| Trier           | 60.731,17 €       | 123.360,20 €       |
| Trier-Saarburg  | 45.208,80 €       | 91.830,37 €        |
| Vulkaneifel     | 22.074,29 €       | 44.838,39 €        |
| Westerwaldkreis | 73.515,39 €       | 149.328,14 €       |
| Worms           | 36.170,73 €       | 73.471,79 €        |
| Zweibrücken     | 16.047,88 €       | 32.597,25 €        |
| <b>SUMME</b>    | <b>1,6 Mio. €</b> | <b>3,25 Mio. €</b> |

### Zu Ziffer 3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuungsmaßnahmen der Kommunen bieten neben Erholung und Entspannung auch Bewegungs- und Sportangebote und die Möglichkeit zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung. Sie fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität. Die Begegnung und der Austausch mit Gleichaltrigen unterstützen die soziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Das erfolgreiche Landesprogramm zur Förderung der Ferienbetreuung wird aus Mitteln des Aktionsprogrammes des Bundes gestärkt. Besonders begrüßt wird die Verwendung der Mittel für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen sowie für weitere Sport- und Bewegungsangebote, vor allem Schwimmen (z. B. durch erweiterte Nutzung von Schwimmbädern).

Restmittel aus 2021 können bis 31. Juli 2022 genutzt werden. Eine Übertragung von in 2022 nicht abgerufenen Mitteln in das Haushaltsjahr 2023 ist nicht vorgesehen, weil davon auszugehen ist, dass die zusätzlichen Mittel vor dem Hintergrund der im Rahmen der bereits bestehenden Landesförderung der Ferienbetreuung (1 Million Euro jährlich) vorhandenen Strukturen in den Jahren 2021 und 2022 vollumfänglich verausgabt werden können.

Die zusätzlichen Fördermittel werden dem bereits funktionierenden Ferienprogramm zugeschlagen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist aber getrennt nach den bisherigen und den zusätzlichen Förderbeträgen nachzuweisen. Gemäß dem Verteilschlüssel des bisherigen Landesprogrammes zur Förderung der Ferienbetreuung ergibt sich die folgende Verteilung:

| Jugendamt               | Betrag in Euro 2021 | Betrag in Euro 2022 |
|-------------------------|---------------------|---------------------|
| Ahrweiler               | 5.210,33 €          | 9.676,32 €          |
| Altenkirchen (Ww.)      | 5.748,09 €          | 10.675,02 €         |
| Alzey-Worms             | 5.776,49 €          | 10.727,77 €         |
| Andernach               | 1.305,21 €          | 2.423,95 €          |
| Bad Dürkheim            | 5.464,08 €          | 10.147,58 €         |
| Bad Kreuznach (Kreis)   | 4.631,81 €          | 8.601,94 €          |
| Bad Kreuznach (Stadt)   | 2.225,15 €          | 4.132,41 €          |
| Bernkastel-Wittlich     | 4.755,29 €          | 8.831,26 €          |
| Birkenfeld              | 2.174,52 €          | 4.038,39 €          |
| Cochem-Zell             | 2.452,35 €          | 4.554,37 €          |
| Donnersbergkreis        | 3.334,63 €          | 6.192,89 €          |
| Eifelkreis Bitburg-Prüm | 4.410,16 €          | 8.190,30 €          |

|                        |              |              |
|------------------------|--------------|--------------|
| Frankenthal (Pfalz)    | 2.149,82 €   | 3.992,53 €   |
| Germersheim            | 5.815,39 €   | 10.800,00 €  |
| Idar-Oberstein         | 1.106,40 €   | 2.054,74 €   |
| Kaiserslautern (Kreis) | 4.779,37 €   | 8.875,98 €   |
| Kaiserslautern (Stadt) | 3.832,27 €   | 7.117,06 €   |
| Koblenz                | 4.355,21 €   | 8.088,25 €   |
| Kusel                  | 2.860,46 €   | 5.312,29 €   |
| Landau/Pfalz           | 1.865,20 €   | 3.463,94 €   |
| Ludwigshafen/Rhein     | 8.199,21 €   | 15.227,10 €  |
| Mainz                  | 8.391,22 €   | 15.583,70 €  |
| Mainz-Bingen           | 9.929,19 €   | 18.439,93 €  |
| Mayen                  | 802,02 €     | 1.489,46 €   |
| Mayen-Koblenz          | 7.104,54 €   | 13.194,15 €  |
| Neustadt/Weinstraße    | 2.202,92 €   | 4.091,14 €   |
| Neuwied (Kreis)        | 5.215,27 €   | 9.685,49 €   |
| Neuwied (Stadt)        | 2.981,47 €   | 5.537,02 €   |
| Pirmasens              | 1.649,10 €   | 3.062,62 €   |
| Rhein-Hunsrück-Kreis   | 4.324,34 €   | 8.030,92 €   |
| Rhein-Lahn-Kreis       | 5.155,99 €   | 9.575,42 €   |
| Rhein-Pfalz-Kreis      | 6.669,27 €   | 12.385,78 €  |
| Speyer                 | 2.151,68 €   | 3.995,97 €   |
| Südliche Weinstraße    | 4.613,29 €   | 8.567,54 €   |
| Südwestpfalz           | 3.560,61 €   | 6.612,55 €   |
| Trier                  | 4.112,57 €   | 7.637,63 €   |
| Trier-Saarburg         | 6.919,93 €   | 12.851,30 €  |
| Vulkaneifel            | 2.466,55 €   | 4.580,74 €   |
| Westerwaldkreis        | 9.068,52 €   | 16.841,54 €  |
| Worms                  | 3.824,24 €   | 7.102,16 €   |
| Zweibrücken            | 1.405,84 €   | 2.610,85 €   |
| SUMME                  | 175.000,00 € | 325.000,00 € |

#### IV. Grundsätzliche Regelungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichten sich, die Mittel zusätzlich einzusetzen. Eine Doppelförderung aus anderen Landesmitteln wie zum Beispiel die zur Förderung der Schulsozialarbeit und anderer Ferienangebote ist ausgeschlossen. Die aus dieser Vereinbarung finanzierten Maßnahmen sind für die Teilnehmenden kostenlos. Ergänzen die im Rahmen dieser Vereinbarung umgesetzten Maßnahmen bereits bestehende kostenpflichtige Angebote, kann eine Kostenbeteiligung der Familien für die bereits bestehenden Angebote wie bisher auch erfolgen. Dabei sind soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Die Mittel werden trägerneutral gewährt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die aus dieser Vereinbarung resultierenden Vorhaben entweder durch eigenes Personal oder durch die Einbeziehung Dritter umsetzen. Hierzu zählen insbesondere bewährte Kooperationspartnerschaften vor Ort wie z. B. der Jugendsozialarbeit, der Kinder-



und Jugendarbeit, der kulturellen Bildung mit Kultur- und Jugendzentren oder des Sports sowie kommerzielle Unternehmen (z. B. Nachhilfeinstitute).

Es gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), der VV zu § 44 LHO und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K).

Die Einhaltung der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 ist sicherzustellen.

## V. Hinweise zum Förderverfahren nach § 44 LHO

### a) Antrag auf Gewährung der Zuwendung

Der Antrag auf Förderung von Maßnahmen resultierend aus dieser Vereinbarung kann für Maßnahmen, die im Kalenderjahr 2021 durchgeführt werden, ab sofort bis spätestens 31. Oktober 2021 und für Maßnahmen, die im Kalenderjahr 2022 durchgeführt werden, bis 15. Juni 2022 eingereicht werden.

Maßnahmen aus den Bereichen außerschulische Lernangebote und sozialpädagogische Angebote können bis zum 31. Mai 2023 durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind bis 1. Dezember 2022 zu beantragen.

Das Ministerium für Bildung stellt zur einfacheren Beantragung für jeden der drei Maßnahmenbereiche (außerschulische Lernangebote, sozialpädagogische Angebote, Ferienbetreuung) jeweils entsprechende Vordrucke zur Verfügung, die auch einen Kosten- und Finanzierungsplan umfassen. Das Formular ist je nach Maßnahmenbereich zum Zwecke der Beantragung von Maßnahmen entsprechend ausgefüllt und unterzeichnet an die folgenden Adressen zu richten:

### Maßnahmen aus dem Bereich **Ferienbetreuung**:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Abteilung 2  
Referat 24 – Ausländer- und Flüchtlingswesen, Soziale Förderungen  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Die Unterlagen sind postalisch an die vorgenannte Adresse und zusätzlich an nachfolgende Mail-Adresse zu senden:

[fb.foerderung@add.rlp.de](mailto:fb.foerderung@add.rlp.de).

## Maßnahmen aus dem Bereich „sozialpädagogische Angebote“ und „außerschulische Lernunterstützung“:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Abteilung 3  
Referat 32 – Allgemeine Schulverwaltung, Kirchenrecht und Kulturpflege,  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Die Unterlagen sind postalisch an die vorgenannte Adresse und zusätzlich an nachfolgende Mail-Adresse zu senden:

[Aufholprogramm@add.rlp.de](mailto:Aufholprogramm@add.rlp.de)

Auf der Grundlage der Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan ergeht ein Zuwendungsbescheid über die zur Verfügung stehenden Beträge<sup>1</sup>. Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Planungsdaten sind möglich (beispielsweise durch die Umsetzung ergänzender oder ersetzender Maßnahmen). Entscheidend ist, dass die Mittel für den gleichen Zweck verwendet werden.

Personalausgaben für bereits in einem Beschäftigungsverhältnis bestehendes Personal des Zuwendungsempfängers sind nur zuwendungsfähig, wenn und soweit eine projektbezogene Aufstockung der Arbeitszeit oder Mehrarbeits-/Überstundenvergütungen nachgewiesen werden (projektbezogene unmittelbare Personalausgaben). Personal- oder Sachausgaben, die auch entstanden wären, wenn die Fördermaßnahme nicht durchgeführt worden wäre, sind nicht zuwendungsfähig.

### b) Abruf und Auszahlung der Mittel

Im Zuwendungsbescheid werden Hinweise zum Verfahren beim Mittelabruf gegeben.

Für den Mittelabruf ist von zentraler Bedeutung, dass die Mittel nach Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden (Nr. 7.1 der VV zu § 44 LHO (Teil II)). Der Mittelabruf kann auch in Teilbeträgen erfolgen.

Zur Bestreitung zurückliegender Verbindlichkeiten in den Haushaltsjahren 2021, 2022 und 2023 wird für die in dem jeweiligen Jahr durchgeführten Maßnahmen eine Ausnahme gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO (Teil II) zugelassen. Aufgrund des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist eine Förderung ab dem 1. August 2021 möglich. Dies bedeutet, dass mit der Umsetzung der aufgrund der Regelung dieser Vereinbarung geförderten Maßnahmen schon begonnen werden kann, bevor der Zuwendungsbescheid vorliegt. Durch die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Rechtsanspruch auf Bewilligung bzw. Auszahlung eines Zuschusses begründet.

### c) Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise weitergeleitet werden. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck. Dabei sind die Vorgaben nach der VV zu § 44 LHO Teil II Nr. 12.2.8 zu beachten.

---

<sup>1</sup> vgl. Tabellen zu den Ziffern 1 bis 3 in Nummer „III. Rahmenbedingungen“

#### d) Verwendungsnachweis

Grundlage des Verwendungsnachweises sind die aus dem jeweiligen Kosten- und Finanzierungsplan verwendeten und gegebenenfalls fortzuschreibenden Daten, die als Sachbericht verwendet werden können.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich über die Vorlage des Verwendungsnachweises hinaus, das Ministerium für Bildung bei der Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund zu unterstützen und bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Jedes Jugendamt benennt dem Ministerium für Bildung vor der ersten Antragsstellung hierzu eine Ansprechstelle und teilt die entsprechenden Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mailadresse) mit.

Für die **Vorlage der Verwendungsnachweise** gelten die folgenden Fristen:

#### Maßnahmen aus dem Bereich **Ferienbetreuung**:

- 1. Dezember 2021 für im Jahr 2021 durchgeführte Maßnahmen und
- 1. Dezember 2022 für im Jahr 2022 durchgeführte Maßnahmen

Auch Maßnahmen, die im Dezember 2021 bzw. Dezember 2022 stattfinden, sind in den jeweiligen Kosten- und Finanzierungsplan einzutragen. Der Mittelabruf erfolgt im November 2021 für Maßnahmen, die im Dezember 2021 stattfinden, und im November 2022 für Maßnahmen, die in Dezember 2022 stattfinden.

Auch in diesen Fällen gilt: Die Mittel sind innerhalb von zwei Monaten zu verausgaben. Die Maßnahmen sind in einem separaten Verwendungsnachweis einzutragen, der nach Abschluss der Maßnahmen bis spätestens 31. Januar 2022 bzw. 31. Januar 2023 zu übermitteln ist.

Das Verfahren zum Nachweis der Verwendung im Maßnahmenbereich „Ferienbetreuung“ entspricht dem der Landesförderung der Ferienbetreuung.

#### Maßnahmen aus dem Bereich **außerschulische Lernunterstützung** und Maßnahmen aus dem Bereich **sozialpädagogische Angebote**:

Der Schlussverwendungsnachweis für überjährig laufende Fördermaßnahmen ist spätestens am 31. Juli 2023 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der Schlussverwendungsnachweis für nicht überjährig laufende Fördermaßnahmen ist spätestens zum 31. Juli des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Zwischennachweise für diese Fördermaßnahmen sind in Form des jeweils aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans wie folgt vorzulegen:

- 31. Januar 2022 für im Jahr 2021 durchgeführte Maßnahmen und
- 31. Januar 2023 für im Jahr 2022 durchgeführte Maßnahmen.

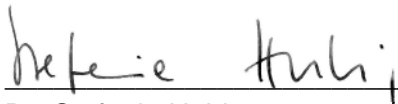
In den Maßnahmenbereichen „sozialpädagogische Angebote“ und „außerschulische Lernunterstützung“ wird dem jeweiligen Bewilligungsbescheid ein Vordruck zum Nachweis der Schlussverwendung beigelegt.

## VI. Laufzeit

Die auf Grundlage dieser Vereinbarung finanzierten Maßnahmen sind befristet. Die Vereinbarung läuft mit Vorlage der Verwendungsnachweise für zwischen dem 1. Januar 2023 und 31. Mai 2023 durchgeführte Maßnahmen zum 2. Juni 2023 aus.

Mainz, 29. September 2021

Für das Land Rheinland-Pfalz



Dr. Stefanie Hubig  
Ministerin für Bildung

Für die kommunalen Spitzenverbände



Günther Schartz  
Landrat, Vorsitzender des  
Landkreistages Rheinland-Pfalz



Michael Ebling  
Oberbürgermeister, Vorsitzender des  
Städtetages Rheinland-Pfalz